

I. Anwendungsbereich und abweichende Regelungen

- a) Die **Griepe Rail Service GmbH & Co. KG** (nachfolgend **GRS**) erbringt sämtliche Leistungen im Bereich der Instandhaltung und Reparatur von Schienenfahrzeugen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen. Abweichungen hiervon sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich zwischen GRS und dem Auftraggeber (nachfolgend **AG**) vereinbart wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Bestandteil des Vertrags – auch dann nicht, wenn GRS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gleiches gilt, wenn GRS Leistungen trotz Kenntnis abweichender Regelungen des AG ohne Vorbehalt ausführt.
- b) Diese Bedingungen finden auch auf alle künftigen Verträge zwischen GRS und dem AG Anwendung, selbst wenn bei deren Abschluss nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- c) Maßgeblich ist jeweils die Fassung der Allgemeinen Leistungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen gültig ist.
- d) Die Regelungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB sind hiervon ausgeschlossen.

II. Zustandekommen von Verträgen, Rücktritt, Leistungsdurchführung

- a) Grundlage für die Tätigkeit von GRS ist in der Regel ein schriftlich fixierter Vertrag, der von beiden Seiten unterzeichnet wird. Sofern ein solcher Vertrag nicht vorliegt, kommt eine vertragliche Bindung durch die Annahme eines Angebots von GRS in Schrift- oder Textform durch den AG zustande. Wurde das Angebot von GRS als freibleibend gekennzeichnet, gilt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung von GRS als geschlossen – insbesondere, wenn die Annahme des AG vom ursprünglichen Angebot abweicht.
- b) Angebote von GRS sind – sofern nicht anders angegeben – für drei Werktage nach Zugang beim AG verbindlich. Erfolgt die Annahme nach Ablauf dieser Frist, gilt dies als neues Angebot des AG.
- c) Bei einer Stornierung durch den AG innerhalb von 36 Stunden vor dem vereinbarten Termin ist GRS berechtigt, 40 % der vereinbarten Vergütung zu berechnen – vorausgesetzt, die Absage liegt nicht im Verantwortungsbereich von GRS. Erfolgt die Stornierung früher, entstehen keine Kosten. Wird der Leistungstermin um mindestens 24 Stunden verschoben, gilt dies ebenfalls als Stornierung. Wird die verschobene Leistung dennoch von GRS ausgeführt, wird das volle Honorar zusätzlich zum Stornierungsentgelt fällig.
- d) Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen kann sich GRS auch Dritter bedienen.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der AG für den Transport des Schienenfahrzeugs zum und vom Einsatzort verantwortlich und trägt hierfür die Kosten. Verspätungen bei der Anlieferung sind GRS unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der AG ist verpflichtet, GRS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen, Zeichnungen sowie relevante Dokumentationen bereitzustellen. Dazu zählen insbesondere Instandhaltungsrichtlinien und -pläne. Ferner hat der AG dafür Sorge zu tragen,

dass das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Falls vereinbart, stellt der AG außerdem notwendige Ersatzteile oder Komponenten zur Verfügung.

c) Die Überwachung von Fristen und Intervallen für gesetzlich vorgeschriebene Instandhaltungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des AG. Die Entscheidung über die Wiederinbetriebnahme trifft der AG nach der Freigabe durch GRS.

d) Eine Nutzung der geschäftlichen Beziehung zu GRS für Werbezwecke oder als Referenz ist dem AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GRS gestattet.

IV. Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Verrechnung

a) Sämtliche von der Griepe Rail Service GmbH & Co. KG (GRS) genannten Preise verstehen sich in EURO und gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, welche derzeit 19 % beträgt.

b) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt durch schriftliche Rechnungsstellung seitens GRS. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Auftraggeber hat das Entgelt vollständig und ohne Abzug von Steuern, Gebühren oder sonstigen Kosten zu entrichten.

c) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so werden sämtliche offenen Forderungen von GRS aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig – eine gesonderte Mahnung ist hierfür nicht erforderlich.

d) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen GRS oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die jeweilige Gegenforderung ist unbestritten oder wurde rechtskräftig festgestellt.

e) GRS behält sich das Recht vor, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

V. Ausführungszeitraum und Verzug

a) Verbindliche Termine zur Durchführung oder Fertigstellung von Arbeiten gelten nur, wenn sie seitens der Griepe Rail Service GmbH & Co. KG (GRS) ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Auftraggeber alle notwendigen Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt III vollständig erfüllt hat.

b) Die genannten Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

- Es entsteht ein zusätzlicher, zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht vorhersehbarer Instandsetzungsbedarf;
- Ersatz- oder Bauteile treffen verspätet oder fehlerhaft bei GRS ein;
- Der Auftraggeber kommt seinen Pflichten, insbesondere hinsichtlich Mitwirkung oder Bereitstellungen, nicht fristgerecht nach;

- Der Auftraggeber ändert nachträglich seine Bestellung;
- Höhere Gewalt im Sinne von Abschnitt IX liegt vor.
Kein Anspruch auf Fristverlängerung besteht, wenn die Verzögerung durch GRS selbst verursacht wurde.

c) Gerät GRS schuldhaft in Leistungsverzug, kann der Auftraggeber für jede vollendete Verzugswoche eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Nettoentgelts fordern – begrenzt auf maximal 5 % der Gesamtvergütung.

d) Ansprüche auf Ersatz darüber hinausgehender Schäden – auch mittelbarer oder Folgeschäden – sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

VI. Abnahme der Leistung und Gefahrübergang

a) Die Abnahme erfolgt durch eine Funktionsprüfung vor Ort und wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert. Geringfügige Mängel, die die Einsatzfähigkeit des Schienenfahrzeugs nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Spätestens mit störungsfreier Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten gilt die Leistung als abgenommen.

b) Der Auftraggeber befindet sich in Annahmeverzug, wenn er das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen nach Fertigmeldung und Bereitstellung am vereinbarten Ort übernimmt. Die rechtlichen Folgen dieses Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

c) Die Gefahr geht mit Übergabe des Fahrzeugs am Leistungsort auf den Auftraggeber über oder – bei Annahmeverzug – mit Eintritt desselben gemäß Buchstabe b.

VII. Mängelrechte

a) Für Sachmängel haftet GRS grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern in den nachfolgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk bei Abnahme gründlich auf etwaige Mängel zu überprüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich bei Abnahme zu rügen und schriftlich im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Nicht offensichtliche Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich zu melden. § 377 HGB bleibt unberührt.

c) Die Haftung von GRS erstreckt sich ausschließlich auf Mängel, die entweder auf fehlerhafte Montage zurückzuführen sind oder auf neue, von GRS gestellte Bauteile. Für instand gesetzte Alteile oder gebrauchte Komponenten wird keine Gewähr übernommen.

d) Eine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie wird nur wirksam, wenn GRS diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert hat.

e) Für Schäden, die auf unvollständige oder fehlerhafte Vorgaben, Zeichnungen oder Materialien des Auftraggebers zurückzuführen sind, übernimmt GRS keine Haftung.

f) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ebenfalls Defekte, die durch unsachgemäße Nutzung, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, Zweckentfremdung, außergewöhnlichen Verschleiß oder auf baubedingte Schwächen bzw. Materialermüdung von Altteilen zurückzuführen sind.

g) Die Mängelrechte des Auftraggebers verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung oder mit Beginn des Annahmeverzugs. Ein Neubeginn der Verjährungsfrist im Sinne von § 212 BGB tritt im Falle einer Mängelbeseitigung grundsätzlich nicht ein. Etwas anderes gilt nur dann, wenn GRS ausdrücklich erklärt, dass die Nachbesserung als Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu werten ist.

h) Stellt sich im Rahmen der Leistungserbringung ein Mangel heraus, für den GRS haftet, so hat der Auftraggeber zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung. Schlägt diese Nachbesserung auch nach drei Versuchen fehl, ist objektiv nicht möglich oder wird von GRS wegen unverhältnismäßigem Aufwand verweigert, ist der Auftraggeber berechtigt, den Preis angemessen zu mindern. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht.

i) Die in den vorstehenden Regelungen genannten Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung gelten nicht im Falle vorsätzlichen Handelns, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wenn GRS eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ausdrücklich übernommen hat. Gleiches gilt für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in sonstigen gesetzlich zwingend geregelten Haftungssituationen.

VIII. Haftung

a) Eine Haftung von GRS – unabhängig vom Rechtsgrund – ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von GRS oder deren Erfüllungsgehilfen beschränkt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Nutzungsausfall, sind ausgeschlossen.

b) Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie in allen Fällen, in denen gesetzlich zwingend gehaftet wird. Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

IX. Höhere Gewalt

a) Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien, wie z. B. Naturkatastrophen, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, Streiks, Engpässe bei Rohstoffen oder Energie sowie behördliche Maßnahmen, gelten als höhere Gewalt und befreien den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung seiner Leistungspflichten.

b) Die von höherer Gewalt betroffene Partei verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Störung zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung und Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu ergreifen. Ziel ist es, unterbrochene Leistungen baldmöglichst nachzuholen.

c) Eine Haftung von GRS für Schäden oder Verzögerungen, die unmittelbar oder mittelbar auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

X. Eigentumsvorbehalt und Umgang mit Materialien

- a) Sämtliche von GRS bereitgestellten Ersatzteile und Materialien verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts im Eigentum von GRS. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Materialien im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Materialwerts an GRS ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderungen widerruflich ermächtigt. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien ist unzulässig.
- b) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verarbeiten, vermischen oder mit anderen Gegenständen verbinden. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung bzw. Verbindung im Auftrag von GRS, wobei das neu entstandene Produkt ebenfalls als Vorbehaltsware gilt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Materialien untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt GRS einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, entsprechend dem Wertverhältnis der verwendeten Vorbehaltsware zu den übrigen Bestandteilen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
- c) Übersteigt der wirtschaftliche Wert aller für GRS bestehenden Sicherheiten den Gesamtwert der abgesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist GRS verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die überschüssigen Sicherheiten freizugeben.
- d) Wird dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung ein Ersatzteil im Austausch überlassen, so geht das demontierte Altteil – sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht – in das Eigentum von GRS über.

XI. Schutzrechte und geistiges Eigentum

- a) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verpflichtet sich GRS, ihre Leistungen im Land des Erfüllungsortes ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Sollte ein Dritter gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend machen, wird GRS nach eigener Wahl entweder ein entsprechendes Nutzungsrecht beschaffen, die betroffene Leistung so modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr berührt wird, oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, schutzrechtsfreie Leistung austauschen. Ist GRS keine dieser Maßnahmen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Ergänzend gelten die Regelungen zur Haftung gemäß Abschnitt VIII.
- b) Jegliche Ansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn die Schutzrechtsverletzung auf ein Verhalten oder eine Veranlassung des Auftraggebers zurückzuführen ist, etwa durch von ihm vorgegebene Spezifikationen, eine nicht vorhersehbare Verwendung oder eigenmächtige Änderungen der Leistung.
- c) Sämtliche Unterlagen, wie zum Beispiel Angebote, technische Konzepte, Zeichnungen oder Prüfprotokolle, die GRS dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, unterliegen dem Urheberrecht von GRS. Sie dürfen ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit verwendet und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GRS überlassen werden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen; eine Weitergabe an Dritte ist GRS jedoch insoweit gestattet, wie dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

XII. Gerichtsstand und geltendes Recht

- a) Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist der Gerichtsstand Bremen. GRS behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber alternativ an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- b) Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen GRS und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts (IPR) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

XIII. Schlussregelungen

- a) Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und GRS, einschließlich Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- b) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen oder eine Regelung im Rahmen des darauf basierenden Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betreffende Klausel durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.